



Gemeinde Lupsingen

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Entwurf EGV vom 09.09.2024

Die Gemeindeversammlung Lupsingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz GemG) vom 28. Mai 19070

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 28.1.1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf **DATUM** (Genehmigungsdatum der Finanz- und Kirchendirektion) in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am **DATUM** beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am **DATUM** genehmigt.